

§ 20 Bundesfinanzrat (2), Ergänzung Mandatsträger*innenbeiträge

Antragsteller*innen:

Satzungstext

- 1 (2) Der Bundesfinanzrat ist in der Regel zuständig für:
- 2 1. die Beratung und vorläufige Inkraftsetzung des Bundeshaushaltes bis zur
- 3 nächsten Bundesversammlung, die Beratung über den Haushaltsabschluss und die
- 4 Budgetkontrolle,
- 5 2. die Vorbereitung und Vereinbarungen zur Aufteilung der Finanzmittel zwischen
- 6 Bundes- und Landesverbänden und zur Erhebung von Umlagen an den Bundesverband
- 7 für die Bundesversammlung,
- 8 3. die Beschlussfassung über die Sonderbeiträge auf Grundlage der
- 9 Bundesversammlungsbeschlüsse,
- 10 4. die Entscheidung über Anträge und Gegenstände, die von anderen Gremien an ihn
- 11 verwiesen werden,
- 12 5. die Wahl der Mitglieder des Bundesfinanzausschusses